

**Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
der Staatlichen Studienakademie Thüringen
(BAPrÜfO)
vom 5. Dezember 2012**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Berufsakademiegesetzes (ThürBAG) vom 24. Juli 2006 (GVBl. S. 381), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Berufsakademiegesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 333), erlässt die Staatliche Studienakademie Thüringen folgende Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge. Die Studienkommissionen und das Kollegium der Staatlichen Studienakademie Thüringen wurden nach § 23 Abs. 6 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürBAG vor Erlass der Prüfungsordnung beteiligt. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Prüfungsordnung mit Erlass vom 10. Dezember 2012, Az.: 44.2-5531 genehmigt.

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studiendauer, -inhalt und -aufbau
- § 4 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Anrechnung von außerhalb von Staatlichen Studienakademien, Berufsakademien oder Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 7 Modulprüfungen, Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnote
- § 8 Regelungen für behinderte Menschen und chronisch Kranke
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen sowie Widerruf der Zulassung
- § 11 Prüfer, Gutachter und Prüfungskommissionen
- § 12 Prüfungsausschüsse
- § 13 Zeugnisse
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten

**Zweiter Abschnitt
Modulprüfungen der Theoriephasen**

- § 15 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfer

**Dritter Abschnitt
Modulprüfungen der Praxisphasen**

- § 17 Praxisprüfungen
- § 18 Projektarbeiten

**Vierter Abschnitt
Bachelorarbeit**

- § 19 Zweck, Zulassung, Thema und Abgabefrist
- § 20 Bewertung und Wiederholung

**Fünfter Abschnitt
Staatliche Abschlüsse**

- § 21 Abschlussbezeichnungen

**Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Prüfungen
- § 23 Einziehen von Urkunden
- § 24 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 25 Gleichstellungsbestimmung
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1
Geltungsbereich

Die Ordnung regelt das Prüfungsverfahren in den Bachelorstudiengängen an der Staatlichen Studienakademie.

§ 2
Ziel des Studiums

Die Bachelorprüfung führt als staatliches Prüfungsverfahren zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die damit verbundenen Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob der Studierende die Kenntnisse, Fähigkeiten, beruflichen Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und übergreifende Probleme zu lösen.

§ 3

Studiendauer, -inhalt und -aufbau

- (1) Die Studiendauer beträgt nach § 10 Abs. 1 S. 1 ThürBAG einschließlich der integrierten praktischen Studienabschnitte drei Jahre, die sich auf sechs Semester verteilen.
- (2) Das Studium gliedert sich nach § 10 Abs. 1 S. 2 ThürBAG in jedem Semester in einen theoriebezogenen Studienabschnitt an der Staatlichen Studienakademie (Theoriephase) und einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt beim Praxispartner (Praxisphase).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Jedes Modul – mit Ausnahme fakultativer Zusatzmodule – schließt mit einer Modulprüfung ab. Aus der Bewertung der Modulprüfung ergibt sich die Modulnote.
- (4) Für Dauer und Inhalte der einzelnen Studienabschnitte sind die von der Staatlichen Studienakademie zu erlassenden Studienordnungen maßgebend. Die Studienordnungen regeln für alle Studiengänge mit ihren Studienrichtungen die jeweils vorgesehenen Module einschließlich ihres zeitlichen Umfangs, der zu erbringenden Prüfungsleistungen und der erreichbaren Leistungspunkte (ECTS-Punkte).

§ 4

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen der Staatlichen Studienakademie oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Berufs- oder Studienakademien oder Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden bei Gleichwertigkeit angerechnet; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.
- (2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denjenigen des Studiengangs an der Staatlichen Studienakademie entsprechen, in dem der Studierende zugelassen ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Studienrichtungsleiter. Der Studierende hat mit seinem Antrag auf Anerkennung die dafür erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen. Hat der Antragsteller alles in seiner Macht Stehende und ihm Zumutbare getan, um hinreichende Informationen vorzulegen, hat der Studienrichtungsleiter eigene Ermittlungen anzustellen, wenn die Informationen keine hinreichende Grundlage für eine Entscheidung sind. Der Antrag ist abzulehnen, wenn zwischen der anzurechnenden Prüfungs- oder Studienleistung und der Leistung, die sie an der Staatlichen Studienakademie ersetzen soll, wesentliche Unterschiede bestehen. Dies ist in einer schriftlichen Entscheidung darzulegen und zu begründen, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Im Fall des Widerspruchs gegen die Nichtanrechnung entscheidet der Direktor oder ein von ihm beauftragter Leiter einer Studienabteilung.

§ 5

Anrechnung von außerhalb von Studien- oder Berufsakademien oder Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Außerhalb von staatlichen oder staatlich anerkannten Berufs- oder Studienakademien oder Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag mit dem Ziel der Einstufung in ein höheres Semester angerechnet werden. Die Einstufung erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage einer Einstufungsprüfung nach Absatz 4 oder pauschal ohne Einstufungsprüfung, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Es können höchstens 50 v. H. der Prüfungsleistungen des Studiengangs angerechnet werden. Welche Kenntnisse und Fähigkeiten zu einer pauschalen Anrechnung führen können, regeln die Studienordnungen. Diese regeln auch, in welches Semester die Einstufung bei einer pauschalen Anrechnung erfolgt.

(2) Der Antragsteller muss die für die Zulassung geltenden Voraussetzungen erfüllt haben. Dem Antrag sind Nachweise über den schulischen und beruflichen Bildungsgang und eine Zustimmungserklärung des Praxispartners beizufügen.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss. Bei Einstufung in ein höheres Semester werden die Module der durch die Einstufung übersprungenen Semester angerechnet. Für diese Module wird keine Note vergeben, sondern der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. § 4 bleibt unberührt. Die Anrechnung wird im Diploma Supplement dargestellt, eine Kennzeichnung im Zeugnis ist zulässig. Über die Einstufung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(4) Erfolgt die Einstufung auf Grundlage einer Einstufungsprüfung, hat der Antragsteller in dieser nachzuweisen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, welche notwendig sind, um die durch die Einstufung übersprungenen Semester erfolgreich zu durchlaufen. Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in Form einer beaufsichtigten schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung, die jeweils mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet werden; das Nähere regeln die Absätze 5 und 6. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung als auch die mündliche Prüfung mit „bestanden“ bewertet sind. Der Prüfungsausschuss setzt die fachlichen Schwerpunkte und die Dauer der Prüfungsleistungen auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Nachweise über den schulischen und beruflichen Bildungsgang fest. Die Prüfer werden durch die Staatliche Studienakademie aus dem Kreis der Dozenten oder Lehrbeauftragten bestimmt. Die Anforderungen bemessen sich an den Prüfungsinhalten der den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen oder richten sich nach den in den Modulen vermittelten Kompetenzen. Die Prüfungstermine werden von der Prüfungskommission festgelegt und dem Antragsteller mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Prüfung bekannt gegeben. Eine Wiederholung der Einstufungsprüfung ist nicht möglich.

(5) Die schriftliche Prüfung der Einstufungsprüfung umfasst maximal sechs Stunden und kann aus einem oder mehreren Prüfungsteilen bestehen. Sie bezieht sich auf die Inhalte und Ziele eines Moduls oder auch mehrerer Module. Setzt sich die schriftliche Prüfung aus

mehreren Prüfungsteilen zusammen, ist jeder Prüfungsteil gesondert zu bewerten. Ein Prüfungsteil wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die betreffende Prüfungsleistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile nach Satz 1 mit „bestanden“ bewertet sind.

(6) Die mündliche Prüfung dauert 30 min bis 60 min und bezieht sich auf die Inhalte und Ziele eines Moduls oder auch mehrerer Module. Sie wird von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Die mündliche Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird dem Teilnehmer im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 6

Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als:

1. Bachelorarbeit
Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.
2. Klausurarbeit
Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff des Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben, Einzelfragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung, die durch den verantwortlichen Dozenten oder Lehrbeauftragten gestellt werden, in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.
3. Konstruktionsentwurf
Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer und/oder produktionsorientierter Aspekte.
4. Mündliche Prüfung
Eine mündliche Prüfung wird als Prüfungsleistung erbracht
 - a) in der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 10 Abs. 2 und
 - b) in der Praxisprüfung nach § 17.Die Prüfungsleistung besteht in der fachlich angemessenen Beantwortung von Fragen der Prüfer und/oder einem Vortrag zu einem vorgegebenen fachlich einschlägigen Thema.
5. Programmentwurf
Ein Programmentwurf umfasst die Beschreibung und Abgrenzung einer Aufgabe, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen, die Auswahl der geeigneten Methoden, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse und die Programmdokumentation.
6. Projektarbeit
Projektarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu praxisrelevanten Themen oder Aufgabenstellungen, die während der Praxisphasen beim Praxispartner angefertigt und

von fachlich geeigneten Vertretern des Praxispartners betreut werden. Das Nähere regelt § 18.

7. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer kleineren schriftlichen Ausarbeitung zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden. Im Falle von Laborpraktika kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von Laborprotokollen bestehen.

8. Studienarbeit

Die Studienarbeit ist eine größere schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Sie soll die Entwicklung logisch und sachlich nachvollziehbarer Problemlösungen unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur in formal und stilistisch überzeugender Darstellung aufzeigen. Sie ist bei der Staatlichen Studienakademie in zweifacher Ausfertigung als Ausdruck sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger abzugeben.

(2) Die Dauer der einzelnen Klausurarbeiten ist in der Studienordnung verbindlich geregelt. Umfang und Dauer der übrigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 setzt – soweit nicht in dieser Prüfungsordnung selbst geregelt – der jeweilige Prüfer oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Maßgabe der Studienordnung fest.

(3) Der Prüfungsumfang einer Klausurarbeit darf bis zu einem Drittel aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen.

(4) Besteht die Prüfungsleistung aus einer selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellenden schriftlichen Ausarbeitung, Bearbeitung oder Dokumentation hat der Studierende bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 7

Modulprüfungen, Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulnote

(1) Jedes Modul, in dem Leistungspunkte erworben werden können, muss durch die erfolgreiche Ablegung einer Modulprüfung abgeschlossen werden. In jeder Modulprüfung ist von dem Studierenden eine Prüfungsleistung nach § 6 Abs. 1 zu erbringen, wobei die Modulnote der Note der Prüfungsleistung entspricht. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für das Modul, wenn er die Modulprüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Eine Prüfungsleistung ist erstmalig zum Prüfungstermin in dem Semester zu erbringen, in dem die Erbringung der Prüfungsleistung nach der Studienordnung vorgesehen ist. Der Studierende ist zu diesem Zeitpunkt für die Prüfungsleistung zugelassen und gilt als zu dem Prüfungstermin gemeldet. Bei einer Prüfungsleistung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 wird der Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung durch die Staatliche Studienakademie bestimmt und dem Studierenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Prüfung bekannt gegeben. Bei einer Prüfungsleistung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6, 7, oder 8 wird

der Zeitpunkt der Themen- oder Aufgabenstellung und der Bearbeitungszeitraum durch die Staatliche Studienakademie bestimmt.

(3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0 bis 1,5 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
2,6 bis 3,5 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Wird eine Prüfungsleistung von einem einzigen Prüfer bewertet, so setzt dieser die Note der Prüfungsleistung fest. Wird eine Prüfungsleistung in Teilen von unterschiedlichen Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Teilbewertungen, die gegebenenfalls mit den vorgesehenen Bearbeitungszeiten der Teile gewichtet werden. Wird eine Prüfungsleistung als Ganzes von mehreren Prüfern gemeinsam bewertet, so vergibt jeder Prüfer eine eigene Note und die Note der Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet. Die Prüfer geben ihre Noten mit einer Dezimalstelle nach dem Komma an, weitere Dezimalstellen werden nicht berücksichtigt.

(5) Für die Bachelorprüfung als Gesamtheit aller Modulprüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Die Gewichtung der einzelnen Modulnote bei der Bildung der Gesamtnote entspricht dem Anteil der mit dem Modul erworbenen Leistungspunkte an den insgesamt in benoteten Modulen erworbenen Leistungspunkten.

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle Modulnoten und die Gesamtnote werden mit der Notenbezeichnung und dem Zahlenwert angegeben.

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses wird die erreichte Gesamtnote zusätzlich in eine ECTS-Note umgewandelt und bescheinigt. Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die die jeweilige ECTS-Note erreichten)	ECTS-Note
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

§ 8

Regelungen für behinderte Menschen und chronisch Kranke

(1) Menschen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 1 SGB IX) und chronisch Kranken sind für die Erbringung von Prüfungsleistungen auf Antrag die Erleichterungen zu gewähren, die der Art und Schwere ihrer Behinderung angemessen sind, ohne dass jedoch die fachlichen Anforderungen herabgesetzt werden dürfen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die wegen einer ärztlich festgestellten vorübergehenden körperlichen Behinderung beim Ablegen der Prüfung erheblich beeinträchtigt sind.

(3) Über den Antrag, der mindestens 14 Tage vor der Prüfung gestellt werden soll, entscheidet der Direktor der Staatlichen Studienakademie oder ein von ihm beauftragter Leiter einer Studienabteilung. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen, das auch eine Empfehlung über die als notwendig erachtete Prüfungserleichterung enthalten soll. In Einzelfällen kann die Staatliche Studienakademie ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Staatliche Studienakademie kann die für eine Prüfung gewährte Prüfungserleichterung pauschal für weitere artgleiche Prüfungen gewähren, sofern dies durch die Art der Behinderung oder der Erkrankung gerechtfertigt ist.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet, wenn der Studierende zum Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt, ohne dass dafür ein triftiger Grund vorliegt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet, wenn der Studierende ohne triftigen Grund den Abgabetermin versäumt. Im Falle des Versäumnisses hat der Studierende dem Leiter der Studienabteilung unverzüglich schriftlich nachzuweisen, dass die Verhinderung aus nicht vom Studierenden zu vertretenden Gründen erfolgte. Im Falle einer Erkrankung oder einer sonstigen gesundheitlich bedingten Verhinderung hat der Studierende dem Leiter der Studienabteilung unverzüglich ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen.

(2) Hat ein Studierender das Versäumnis oder den Rücktritt nach Absatz 1 nicht zu vertreten, so ist die Prüfungsleistung nachzuholen.

(3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss von der Staatlichen Studienakademie bestätigt, so gilt die Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. Im Falle der Nichtbestätigung gilt der Prüfungsversuch als nicht angetreten.

(4) Entscheidungen der Staatlichen Studienakademie nach Absatz 1 und Absatz 3 trifft der Direktor der Staatlichen Studienakademie oder ein von ihm beauftragter Leiter einer Studienabteilung; sie sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Im Falle eines groben Täuschungsversuches oder wiederholter Täuschungsversuche kann gegenüber dem Studierenden die Zulassung zum Studium mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Die Entscheidung trifft der Direktor der Staatlichen Studienakademie auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses. Vor der Empfehlung des Prüfungsausschusses ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Nichtbestehen und Wiederholen von Prüfungen sowie Widerruf der Zulassung

(1) Alle nicht bestandenen Modulprüfungen können zunächst einmal wiederholt werden (erste Wiederholungsprüfung). Die erste Wiederholungsprüfung ist artgleich mit der zu erbringenden Prüfungsleistung der nicht bestandenen Prüfung zu gestalten. Die Prüfungsaufgaben der ersten Wiederholungsprüfung werden aus dem Lehrinhalt des Moduls gestellt, auf welches sich die nicht bestandene Prüfung bezog. Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ursprünglichen Prüfung durchzuführen. Der Zeitpunkt der Durchführung wird durch die Staatliche Studienakademie bestimmt und dem Studierenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der ersten Wiederholungsprüfung bekannt gegeben. Die Note der ersten Wiederholungsprüfung ersetzt die ursprüngliche Note. Eine letztmögliche Wiederholungsprüfung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, muss als Ganzes oder in jedem ihrer Teile von mindestens zwei Prüfern bewertet worden sein.

(2) Von den Prüfungen der Module eines jeden Semesters des Studienplans, deren Prüfungsleistung in einer Klausurarbeit besteht, kann für dieses Semester eine einzige Prüfung als zweite Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung durchzuführen. Der Zeitpunkt der Durchführung wird durch die Staatliche Studienakademie bestimmt und dem Studierenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen bekannt gegeben. Die zweite Wiederholungsprüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt (vgl. § 6 Abs 1 Nr. 4 a). Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem Lehrinhalt des Moduls. Es darf nur noch die Note 4,0 („ausreichend“) oder 5,0 („nicht ausreichend“) vergeben werden. Die zweite Wiederholungsprüfung führt der zuständige Studienrichtungsleiter mit mindestens einem fachlich geeigneten Dozenten oder Lehrbeauftragten durch; sie dauert mindestens 20 Minuten und soll 35 Minuten nicht überschreiten.

(3) Wird eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so ist gegenüber dem Studierenden die Zulassung zum Studium mit Wirkung zum Ende des Monats zu widerrufen, in dem das Nichtbestehen festgestellt wurde. Der Studierende ist über den Widerruf der Zulassung durch die Staatliche Studienakademie unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

Prüfer, Gutachter und Prüfungskommissionen

(1) Der Leiter der Studienabteilung bestellt die Prüfer, Gutachter sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreter für seine Studienabteilung. Er benennt aus den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Namen.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und über einschlägige mehrjährige berufspraktische Erfahrung verfügen. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer eine einschlägige eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der Staatlichen Studienakademie ausgeübt haben.

(3) Die Prüfungskommissionen für die Praxisprüfungen nach § 17 bestehen jeweils aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder Dozenten oder Lehrbeauftragte der Staatlichen Studienakademie sind und mindestens ein Mitglied Vertreter der Praxispartner ist. Der Vorsitzende muss Dozent der Staatlichen Studienakademie sein.

(4) Prüfer, Gutachter sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Leiter der Studienabteilung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Prüfungsausschüsse

(1) Der Direktor der Staatlichen Studienakademie beruft für jede Studienabteilung einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche von Studierenden in Prüfungsangelegenheiten und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Koordinierungs- und Studienkommissionen über die Entwicklung der Prüfungen und des Prüfungswesens und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

1. drei Dozenten der Studienabteilung,
2. drei Vertretern der Praxispartner und
3. einem Vertreter der Studierenden.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter benannt. Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreter beträgt drei Jahre, die des Studierendenvertreters und seines Stellvertreters ein Jahr. Der Leiter der Studienabteilung kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Von diesen soll einer ein Dozent, der andere ein Vertreter der Praxispartner sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Einzelfall kann ein Beschluss im schriftlichen

Umlauf getroffen werden, wenn dies durch die Eilbedürftigkeit der Sache oder die offensichtliche Begründet- oder Unbegründetheit des Widerspruchs angezeigt ist.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben mit Ausnahme des Vertreters der Studierenden das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen oder Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 13 Zeugnisse

(1) Über die erbrachten Prüfungsleistungen erhält der Studierende nach jedem Semester eine Bescheinigung. Diese enthält die erreichten Leistungspunkte und Noten.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. In ihm werden die Leistungspunkte und Noten der einzelnen Module, die Gesamtnote und die ECTS-Note der Bachelorprüfung sowie das Datum der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung ausgewiesen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Das Zeugnis wird vom Leiter der Studienrichtung und vom Leiter der Studienabteilung unterzeichnet. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde über die Verleihung der Abschlussbezeichnung ausgehändigt. Die Urkunde, die das Datum der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung trägt, wird vom Direktor der Staatlichen Studienakademie unterzeichnet und mit dem Siegel des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums versehen.

(3) Mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Studierende kann Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle beantragen. Der Antrag muss spätestens zwei Jahre nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Studienrichtungsleiter gestellt werden. Der Studienrichtungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Akteneinsicht sowie das Verfahren unter Beachtung des Datenschutzes.

Zweiter Abschnitt Modulprüfungen der Theoriephasen

§ 15 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die in den Modulprüfungen der Theoriephasen zu erbringenden Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Studienordnung erbracht. Prüfungsleistungen in

Modulen, in denen Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt werden, können in dieser Fremdsprache verlangt werden.

§ 16 Prüfer

- (1) Prüfungsaufgaben sollen vom fachlich zuständigen Dozenten oder Lehrbeauftragten gestellt und bewertet werden.
- (2) Bei Verhinderung des zuständigen Prüfers benennt der Direktor der Staatlichen Studienakademie oder ein von ihm beauftragter Leiter einer Studienabteilung einen anderen fachlich geeigneten Dozenten oder Lehrbeauftragten als Prüfer.

Dritter Abschnitt Modulprüfungen der Praxisphasen

§ 17 Praxisprüfungen

- (1) Praxisprüfungen beziehen sich vorwiegend auf die bei einem Praxispartner vermittelten Studieninhalte. Sie können sich auch auf Inhalte von in den Praxisphasen erbrachten, abgeschlossenen Prüfungsleistungen beziehen und daneben Themen zum Gegenstand haben, die für die betriebliche Praxis in vergleichbaren Ausbildungsstätten grundsätzlich von Bedeutung sind. Praktische Aufgaben können Teil der Prüfung sein.
- (2) Insgesamt sind zwei Praxisprüfungen zu erbringen. Die Studienordnung regelt, in welchen Semestern die Praxisprüfungen zu erbringen sind. Sie dauern mindestens 30 Minuten und sollen 75 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Praxisprüfung wird durch den zuständigen Studienrichtungsleiter bestimmt.
- (3) Praxisprüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Leiter der Studienabteilung ist berechtigt, an den Praxisprüfungen teilzunehmen.
- (4) Eine Praxisprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig. Auf Wunsch des Studierenden begründet der Vorsitzende der Prüfungskommission die Bewertung der Praxisprüfung.
- (5) Über den Ablauf einer Praxisprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung der Prüfungskommission, der Name des geprüften Studierenden, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und -ergebnisse sowie das Gesamtergebnis der Prüfung festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 18
Projektarbeiten

(1) Mit der Erstellung der Projektarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, praxisrelevante Problemstellungen mit Hilfe seines in den Theorie- und Praxisphasen erworbenen Fachwissens selbstständig zu bearbeiten.

(2) Insgesamt sind vier Projektarbeiten zu erstellen. Die Semester, in denen die Projektarbeiten zu erstellen sind, und den Umfang der Projektarbeiten regelt die Studienordnung.

(3) Die Themenstellung der Projektarbeiten erfolgt grundsätzlich durch den Praxispartner. Zu Beginn der betreffenden Praxisphase ist das Thema der jeweiligen Projektarbeit durch den Praxispartner der Staatlichen Studienakademie zu melden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei unterbliebener oder verspäteter Meldung, kann die Staatliche Studienakademie das Thema vergeben.

(4) In den Studienordnungen kann geregelt werden, dass:

1. abweichend von Absatz 3 die erste Projektarbeit durch die Staatliche Studienakademie gestellt wird; die Bewertung erfolgt in diesem Falle durch die Staatliche Studienakademie ohne vorherigen Notenvorschlag nach Absatz 5;
2. die vierte Projektarbeit durch jeweils einen Betreuer des Praxispartners und der Staatlichen Studienakademie betreut und bewertet wird; in diesem Fall wird das Thema der Projektarbeit vom Praxispartner vorgeschlagen und durch die Staatliche Studienakademie bestimmt. Ist der Abstand der bei der Bewertung durch die beiden Betreuer vergebenen Noten größer als Eins, so wird von der Staatlichen Studienakademie ein weiterer Gutachter bestellt, der die Note festsetzt; die Noten der beiden Betreuer bilden die Grenzwerte.

(5) Die Note der Projektarbeit wird durch die Staatliche Studienakademie auf Vorschlag des Praxispartners vergeben. Der Praxispartner muss seinen Notenvorschlag schriftlich begründen. Die Staatliche Studienakademie kann aus fachlichen Gründen eine andere als die vorgeschlagene Note vergeben.

(6) Die Projektarbeit ist vom Studierenden spätestens zu Beginn der anschließenden Theoriephase beim Betreuer des Praxispartners in einfacher Ausfertigung und bei der Staatlichen Studienakademie in einfacher Ausfertigung als Ausdruck sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger abzugeben.

(7) Die Betreuer der Projektarbeiten reichen spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin ihren begründeten Notenvorschlag bei der Staatlichen Studienakademie schriftlich ein.

(8) Auf begründeten Antrag des Studierenden kann die Staatliche Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen verlängern. Zeiten der Nichtteilnahme am Studium, die nicht durch den Studierenden zu vertreten sind, bleiben dabei unberücksichtigt. Der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist mit einer Stellungnahme des Praxispartners einzureichen.

Vierter Abschnitt Bachelorarbeit

§ 19

Zweck, Zulassung, Thema und Abgabefrist

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Den Umfang der Bachelorarbeit regelt die Studienordnung.

(2) Der Studierende kann mit dem Praxispartner abgestimmte Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit der Staatlichen Studienakademie unterbreiten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenvorschläge besteht nicht. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Staatlichen Studienakademie im sechsten Semester ausgegeben. Gleichzeitig werden dem Studierenden der Gutachter der Staatlichen Studienakademie und der Betreuer des Praxispartners nach § 20 Abs. 1 benannt.

(3) Die Bachelorarbeit ist vom Studierenden spätestens drei Monate nach Vergabe des Themas gebunden, in vier maschinengeschriebenen Exemplaren sowie in elektronischer Form bei der Studienabteilung abzugeben.

(4) Auf begründeten Antrag des Studierenden kann die Staatliche Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Zeitraum von bis zu vier Wochen verlängern. Zeiten der Nichtteilnahme am Studium, die nicht durch den Studierenden zu vertreten sind, bleiben dabei unberücksichtigt. Der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist mit einer Stellungnahme des Praxispartners bei der Staatlichen Studienakademie einzureichen.

§ 20

Bewertung und Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet, wobei einer der Gutachter der Betreuer der Bachelorarbeit ist. Einer der Gutachter muss die Einstellungsvoraussetzungen als Dozent nach § 18 Abs. 1 ThürBAG erfüllen. Der Betreuer ist vom Praxispartner zu benennen. Die Bewertung erfolgt jeweils in einem schriftlichen Gutachten. Ist der Abstand der bei der Bewertung durch die beiden Erstgutachter vergebenen Noten größer als Eins, so wird ein Zweitgutachter durch den Direktor oder einen von ihm beauftragten Leiter einer Studienabteilung bestellt, der die Note festsetzt; die Noten der beiden Erstgutachter bilden die Grenzwerte.

(2) Hat der Studierende bei der Bachelorarbeit die Note „nicht ausreichend“ erzielt, so kann die Bachelorarbeit einmal mit einem anderen Bearbeitungsthema wiederholt werden. Die bei der Wiederholung erzielte Note ergibt die Note der Bachelorarbeit. Ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so ist gegenüber dem Studierenden die Zulassung zum Studium zum Ende des Monats zu widerrufen, in dem dem Studierenden das Nichtbestehen bekanntgegeben wurde.

Fünfter Abschnitt Staatliche Abschlüsse

§ 21 Abschlussbezeichnungen

Nach erfolgreich bestandener Bachelorprüfung verleiht das Land

1. im Studienbereich Technik für die Studiengänge Elektrotechnik/Automatisierungstechnik, Engineering, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Praktische Informatik die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“,
2. im Studienbereich Wirtschaft für den Studiengang Betriebswirtschaft die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, und für den Studiengang Wirtschaftsinformatik die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“ sowie
3. im Studienbereich Soziales für den Studiengang Soziale Arbeit die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Prüfungen

Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Direktor der Staatlichen Studienakademie nachträglich, innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses, die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewerten und die Bachelorprüfung als nicht bestanden erklären. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Einziehen von Urkunden

Wird das Nichtbestehen der Bachelorprüfung nach § 22 festgestellt, sind die verliehene Bachelorurkunde und das Zeugnis einzuziehen.

§ 24 Rechtsbehelfsbelehrung

Anfechtbare Entscheidungen der Staatlichen Studienakademie sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Studierenden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Staatlichen Studienakademie Thüringen vom 1. April 2009 tritt zum 30. September 2012 außer Kraft.

Gera, den 5. Dezember 2012

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Direktor der Staatlichen Studienakademie Thüringen